



Vorlage Nr.: 2017/108

03.08.2017

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Verkehr	Kreisdirektor	15.09.2017	3
Kreisausschuss	Kreisdirektor	18.09.2017	16
Kreistag	Kreisdirektor	26.09.2017	

Betriebsleistungen der BVR Busverkehr Rheinland GmbH, der RVN Regionalverkehr Niederrhein GmbH und der WB Westfalen Bus GmbH im Kreis Recklinghausen - Direktvergaben

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag des Kreises Recklinghausen beschließt, die BVR Busverkehr Rheinland GmbH (BVR GmbH) mit der fahrplanmäßigen Verkehrsbedienung einschließlich der damit verbundenen Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen des öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehrs (ÖSPV) im Kreis Recklinghausen im Wege der Direktvergabe eines Öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDLA) nach Art. 5 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370/2007) und Maßgabe des VRR-Finanzierungssystems wie folgt zu betrauen:
 - a) SB28 Gelsenkirchen-Buer - Dorsten ZOB vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2028,
 - b) SB18 Dorsten ZOB - Schermbeck vom 01.07.2019 bis zum 30.06.2029,
 - c) Linie 188 Gladbeck Oberhof - Dorsten ZOB vom 01.10.2019 bis zum 30.09.2029,
 - d) Linie 189 Essen Boyer Straße - Gladbeck Oberhof vom 01.04.2019 bis zum 31.03.2029.
2. Die laufende Betrauung für die Betriebsleistungen der BVR GmbH im Kreis Recklinghausen wird vom Kreis Recklinghausen jeweils mit Wirkung zu den vorgenannten Anfangsterminen der Direktvergaben unter der Be-

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

dingung zurückgenommen, dass zeitgleich die entsprechende Direktvergabe an die BVR GmbH wirksam wird. Ansonsten wird die laufende Betrauung zeitgleich zum Wirksamwerden der jeweiligen Direktvergabe an die BVR GmbH zurückgenommen.

3. Der Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ergibt sich aus dem jeweiligen ÖDLA sowie aus den Inhalten des Nahverkehrsplans des Kreises Recklinghausen in der jeweils geltenden Fassung. Die ÖDLA's werden der Möglichkeit politisch gewollter und verkehrswirtschaftlich sinnvoller Leistungsänderungen Rechnung tragen.
4. Der Landrat des Kreises Recklinghausen wird ermächtigt, alle für die Durchführung und Umsetzung der Direktvergaben an die BVR GmbH erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.
5. Der Kreistag des Kreises Recklinghausen ermächtigt ferner den Landrat, Änderungen und Anpassungen der ÖDLA's während ihrer Laufzeit vorzunehmen, soweit diese ohne wesentliche wirtschaftliche Auswirkungen für den Kreis Recklinghausen sind. Bezüglich der verkehrlichen und qualitativen Vorgaben auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen hat sich die BVR GmbH mit der Kreisverwaltung Recklinghausen im Rahmen der Informations- und Abstimmungspflichten zu verständigen. Die Ergebnisse werden durch die BVR GmbH an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR) weitergeleitet, so dass eine Umsetzung der Vorgaben gewährleistet ist.
6. Als Finanzierungsbetrag wird für den Zeitraum vom jeweiligen Wirksamwerden der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 4 VO 1370/2007 der aktuell gültige Betrag von 0,7516 € je Buskilometer festgeschrieben. Eine Veränderung dieses Betrages kann nur nach den Regelungen der §§ 19a und 19b der Satzung des Zweckverbandes VRR zu den lokalen Anhörungsgesprächen erfolgen. Von Seiten des Kreises Recklinghausen wird - wie bisher - eine verbundweite Finanzierungsregelung der BVR GmbH, der RVN Regionalverkehr Niederrhein GmbH (RVN GmbH) und der WB Westfalen Bus GmbH (WB GmbH) angestrebt. Sollte innerhalb des Gebiets des VRR ein oder mehrere Aufgabenträger von der BVR GmbH, der RVN GmbH und / oder der WB GmbH einen

günstigeren Kilometersatz als 0,7516 € erhalten, zahlt der Kreis Recklinghausen lediglich diesen niedrigeren Kilometersatz.

7. Das zur Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 4 VO 1370/2007 anstehende Leistungsvolumen der BVR GmbH im Kreis Recklinghausen kann nur in Abstimmung mit dem Kreis Recklinghausen angepasst werden.
8. Die Beschlüsse des Kreistages des Kreises Recklinghausen zur ÖSPV-Finanzierung vom 19.12.2005 und zur Aufgabenübertragung auf den Zweckverband VRR vom 01.03.2010 und 29.09.2014 bleiben von den Regelungen der Ziffern 1 bis 7 dieses Beschlusses unberührt. Maßgebend für die Betrauung entsprechend diesem Beschluss sind die Anwendung des VRR-Verbundtarifs, des VRR-Informationssystems und des VRR-Fahrplans, soweit die BVR GmbH innerhalb des VRR Betriebsleistungen erbringt.

Darstellung des Sachverhaltes:

Der Kreis Recklinghausen ist gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW Aufgabenträger für den ÖSPV im Kreis Recklinghausen und damit zuständig für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖSPV auf seinem Gebiet. In diesem Zusammenhang legt der Kreis Recklinghausen auch die zu erbringende Leistung und die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen fest.

Neben der Vestische Straßenbahnen GmbH wird der öffentliche Personennahverkehr im Kreis Recklinghausen derzeit u. a. von den bundeseigenen Verkehrsunternehmen BVR GmbH (einschließlich WB GmbH) und RVN GmbH erbracht. Im Beschluss des Kreistages des Kreises Recklinghausen vom 17.12.2007 ist u. a. geregelt worden, dass sich die Verpflichtungen für die BVR GmbH / RVN GmbH aus den Anlagen „Betrachtung der BVR GmbH“ und „Betrachtung der RVN GmbH“ ergeben. Sie sind relevant, soweit sie das Gebiet des Kreises Recklinghausen betreffen.

Eine Anschlussbetrauung kann nur unter Beachtung des EU-Rechtes bzw. der VO 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates erfolgen. Deshalb sollen die Betriebsleistungen der im Beschlussvorschlag genannten Linien für die dort genannten Zeiträume aufgrund einer Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 4 VO 1370/2007 erbracht werden.

Für eine Direktvergabe von Kleinaufträgen nach Art. 5 Abs. 4 VO 1370/2007 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die Einhaltung der Schwellenwerte gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 VO 1370/2007 muss nachgewiesen werden. Entweder muss der geschätzte Jahresdurchschnittswert des Dienstes weniger als 1.000.000 € ausmachen oder die jährliche öffentliche Personenverkehrsleistung weniger als 300.000 km betragen.
- b) Es ist ein Nachweis erforderlich, dass eine Dienstleistungskonzession nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 VO 1370/2007 vorliegt. Das wirtschaftliche Risiko muss beim Betreiber liegen. Dies ist bei einem Kostendeckungsgrad von über 50 % gegeben.
- c) Nach Art. 4 Abs. 7 VO 1370/2007 ist nachzuweisen, dass das direkt beauftragte Verkehrsunternehmen einen bedeutenden Teil des ÖSPV selbst erbringt. Die Selbsterbringung eines bedeutenden Teils wird bei mindestens 25 % gesehen.
- d) Darzustellen ist, dass Aufträge oder Netze nicht zum Zwecke einer Unterschreitung der Schwellenwerte aus einem zusammenhängenden Netz aufgeteilt werden (Erwägungsgrund 23 VO 1370/2007 = Umgehungsverbot). Um einen Umgehungstatbestand auszuschließen, ist anhand aufgabenträgerseitiger Vorgaben, von Nahverkehrsplänen und verkehrlicher Indizien zu prüfen, ob es sich bei den Linien um Linien eines zusammenhängenden Netzes handelt oder ob es sich um eine Einzellinie handelt.

Für die Prüfung, ob die vorgenannten vier Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Kreis Recklinghausen auf die Unterstützung durch den VRR bzw. einen Gutachter angewiesen. Der VRR hat die PKF Industrie- und Verkehrstreuhand GmbH (IVT), München, mit dieser Prüfung beauftragt.

Dem Beschlussvorschlag soll nur für die unter 1a) bis 1d) genannten Linien gefolgt werden, für die bis zum 08.09.2017 die vorläufige Direktvergabefähigkeit nach Art. 5 Abs. 4 VO 1370/2007 von der IVT schriftlich dokumentiert ist. Von der IVT wird ergänzend zeitnah vor der jeweiligen Umsetzung der Direktvergabe ausgehend von den dann aktuellen Gegebenheiten nochmals im Auftrag der VRR AöR geprüft, ob die Voraussetzungen für die Direktvergabe über die Laufzeit von zehn Jahren unverändert erfüllt werden können. Die VRR AöR wird den Kreis Recklinghausen unverzüglich über das Ergebnis dieser Prüfungen informieren.

Vom Kreis Recklinghausen wird angestrebt, dass die BVR GmbH weiterhin einen Teil des ÖSPV im Kreis Recklinghausen erbringt. Dabei stehen der Erhalt bzw. die Stärkung der Qualität des Nahverkehrs und die Sicherung der Arbeitsplätze bei der BVR GmbH als Ziele im Vordergrund.

Die Betrauung der BVR GmbH soll unter Beachtung der Befristung gemäß Art. 4 Abs. 3 und 4 VO 1370/2007 für zehn Jahre fortgeführt werden.

Die Direktvergabe unter Beachtung der Regelungen der VO 1370/2007 und des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erfordert erhebliche Vorlaufzeiten. Beispielsweise ist spätestens ein Jahr vor der Direktvergabe eine Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt notwendig. Diese soll nach § 8a Abs. 2 Satz 2 PBefG aber nicht früher als 27 Monate vor Betriebsbeginn erfolgen.

Für das Jahr 2017 ist eine Betriebsleistung der BVR GmbH einschließlich der WB GmbH von rd. 537 Tsd. Buskilometer (ohne WB GmbH: rd. 433 Tsd. Buskilometer) im Kreis Recklinghausen geplant. Hinzu kommen rd. 39 Tsd. Buskilometer für die RVN GmbH.

Der Kreis Recklinghausen und die BVR GmbH gehen davon aus, dass die von der BVR GmbH im Gebiet des Zweckverbandes VRR erbrachten und zukünftig zu erbringenden Verkehrsleistungen nicht eigenwirtschaftlich, d. h. ohne Ausgleichszahlungen, erbracht werden können. Deshalb sollen zur Aufrechterhaltung des fahrplanmäßigen Verkehrsangebotes sowie der ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Personenverkehrsdiensten die Betriebsleistungen der BVR GmbH direkt mit einem ÖDLA an die BVR GmbH für zehn Jahre vergeben werden.

Umfang und Qualität der Verkehrsleistungen bestimmen sich aus den ÖDLA's sowie dem Nahverkehrsplan des Kreises Recklinghausen in der jeweils geltenden Fassung.

Die BVR GmbH und die RVN GmbH haben bisher mit den Mitgliedern des Zweckverbandes VRR feste Preise von 0,7516 € je Buskilometer bzw. 0,92 € je Buskilometer abgerechnet. Diese Preise haben erstmals für das Jahr 2003 gegolten und bis heute Gültigkeit. Für den Kreis Recklinghausen greift momentan ausschließlich der Preis von 0,7516 € je Buskilometer.

Der bisherige Finanzierungsbetrag von 0,7516 € je Buskilometer soll für alle Betriebsleistungen der bundeseigenen Verkehrsunternehmen weitergelten. Eine Veränderung dieses Betrages kann nur nach den Regelungen der §§ 19a und 19b der Satzung des Zweckverbandes VRR zu den lokalen Anhörungsgesprächen erfolgen. Falls innerhalb des Gebiets des VRR ein oder mehrere Aufgabenträger von der BVR GmbH, der RVN GmbH und / oder der WB GmbH einen günstigeren Kilometersatz als 0,7516 € erhalten, zahlt der Kreis Recklinghausen lediglich diesen niedrigeren Kilometersatz.

In den Abrechnungsschreiben des Zweckverbandes VRR für die bundeseigenen Verkehrsunternehmen für die Jahre 2019 ff. wird - so das Ergebnis der telefonischen Abstimmung mit dem VRR - jeweils ein Hinweis gegeben, ob ein oder mehrere Aufgabenträger im VRR-Gebiet für das entsprechende Jahr in den Genuss eines unter 0,7516 € liegenden Kilometersatzes gekommen sind.

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen muss sehr wahrscheinlich zu einem späteren Zeitpunkt noch mit der Linie SB16 Essen Hbf - Bottrop Moviepark / Dorsten (Gemeinschaftslinie von BVR GmbH und Vestische Straßenbahnen GmbH) befasst werden. Hintergrund hierfür ist, dass derzeit noch verkehrliche Änderungen diskutiert werden.

Auch mit den folgenden Linien, die den Kreis Recklinghausen betreffen, wird der Kreistag des Kreises Recklinghausen voraussichtlich noch zu einem späteren Zeitpunkt befasst werden:

a) Linie 293 Dorsten - Raesfeld,

b) Linie 299 Dorsten - Schermbeck

und

c) Linie 295 Dorsten - Borken.

Die Leistungen auf den Linien 293 und 299 werden derzeit von der RVN GmbH erbracht, die Leistungen auf der Linie 295 von der WB GmbH. Sie haben einen Bezug zu Aufgabenträgern, die nicht Mitglieder des Zweckverbandes VRR sind. Daher sind hier weitere Prüfungen erforderlich.

Kosten würden bei vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren gegen die Direktvergaben an die BVR GmbH anfallen.

Diese Beschlussvorlage ist mit der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR und der BVR GmbH abgestimmt worden.